

RS UVS Kärnten 1994/02/22 KUVS- 1441/1/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1994

Rechtssatz

Die Tatortbeschreibung mit Bezeichnung der Straße und die Angabe "zwischen Baukilometer 137,8 und 137,2" ist hinreichend konkretisiert. Die Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs 2 StVO kann nur vom Lenker eines in Fahrt befindlichen Fahrzeuges während der Fahrt begangen werden, sodaß als Tatort für ein solches Delikt begrifflich niemals ein bestimmter Punkt, sondern stets nur eine bestimmte Fahrtstrecke in Betracht kommt (so auch VwGH vom 21.6.1989, 87/03/0273 und viele andere).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at